

## **Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim**

### **- Arbeitsfassung -**

In die Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr ist die Euro-Anpassungssatzung vom 19. Oktober 2001 eingearbeitet.

#### **I. Kostenersatzpflicht**

Für die Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungskosten erhoben. Der Kostenersatzpflicht unterliegen insbesondere

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. der Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der "Gefahrenverordnung Straße" in den jeweils geltenden Fassungen für gewerblichen oder militärische Zwecke entstanden ist;
4. die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen;
5. die Prüfung von Feuerschutzeinrichtungen und Geräten;
6. der Feuersicherheitsdienst in Theatern, Hallen, Versammlungsräumen, öffentlichen Einrichtungen, Ausstellungen, Zirkussen und sonstigen Veranstaltungen sowie auf Märkten;
7. die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr;
8. die Leistungen, welche nicht zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehr zählen

Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden Rechtsansprüche einzelner Personen nicht begründet.

#### **II. Kostenbefreiung**

Keine Benutzungskosten werden erhoben für Leistungen der Feuerwehr im Gemeindegebiet bei

1. Schadenfeuern (Bränden);
2. Rettung von Menschen und Tieren aus Notlagen;

- 2 -

3. Öffentlichen Notständen (Katastrophen), die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle oder dergleichen verursacht worden sind, ausgenommen der Beseitigung von Folgeschäden, wie das Auspumpen von Kellern nach Hochwasser, Straßenreinigung u.a.
4. Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen des Feuersicherheitsdienstes nach Abs. I Ziff. 6.

Die Kostenbefreiung besteht nicht, wenn ein Schadenfeuer, ein öffentlicher Notstand oder eine sonstige Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden ist. Leistungen der Feuerwehr, die nicht unmittelbar mit einer Gefahrverhütung oder Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

### **III. Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat;
2. der Fahrzeughalter in den Fällen des Abschn. I Ziff. 2;
3. der Betreiber in den Fällen des Abschn. I Ziff. 3;
4. wer die Leistung der Feuerwehr veranlaßt oder erforderlich gemacht hat;
5. wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
6. in wessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
7. der Veranstalter in den Fällen des Abschn. I Ziff. 6.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **IV. Berechnung der Kosten**

1. Die Kosten werden nach den Sätzen des in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Anzahl und Art der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr und Geräte berechnet.

2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden voll berechnet. Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und für die Erholung können je Angehöriger der Feuerwehr bis zu 2 Stunden über die Einsatzzeit hinaus berechnet werden. Für Feuersicherheitsdienste werden angefangene Stunden voll berechnet.
3. Bei Einsätzen setzen sich die Kosten zusammen aus:
  - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
  - b) den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
  - c) den Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.
4. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtung und Geräte am Einsatzort.
5. Dem Kostenschuldner werden zusätzlich die Auslagen für verbrauchtes Wasser und andere Materialien (z.B. Ölbindemittel) zum Selbstkostenpreis (Neuwert oder Zeitwert) zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet. Erforderlichenfalls wird auch die Entsorgung gebrauchter Materialien in Rechnung gestellt.

## **V. Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig.

## **VI. Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 01. März 1998 in Kraft.

Schiek  
Bürgermeister

## Anlage zur Kostenregelung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nordheim

### Kostenverzeichnis

#### 1. Personalkosten (je Feuerwehrangehöriger und Stunde)

1.1	Grundgebühr	18,00 EUR
1.2	Zuschlag bei Unfällen und Arbeiten mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern	2,56 EUR

#### 2. Feuersicherheitsdienst

2.1	Feuersicherheitsdienst je Feuerwehrangehöriger und Stunde	8,70 EUR
2.2	für die evtl. Bereitstellung von Fahrzeugen fallen die Grundkosten nach Ziff. 3 des Kostenverzeichnisses an	

#### 3. Grundkosten für Fahrzeuge (Ausrückekosten je Fahrzeug)

In den Fällen, in denen einer Leistung gegen Kosten eine kostenfreie Leistung vorausgeht, entfallen die Grundkosten für Fahrzeuge.

3.1	Mannschaftstransportwagen MTW	15,00 EUR
3.2	Löschgruppenfahrzeug LF8	20,45 EUR
3.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16	30,68 EUR
3.4	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	15,34 EUR

#### **4. Betriebskosten je Stunde**

4.1	Feuerlöschkreiselpumpe TS 8/8	23,00 EUR
4.2	Elektropumpe	5,11 EUR
4.3	Wassersauger	5,11 EUR
4.4	Stromerzeuger 2 KVA	5,11 EUR
4.5	Stromerzeuger 5 KVA	12,78 EUR
4.6	Motorsäge	12,78 EUR
4.7	Trennschleifer	7,67 EUR
4.8	Hydraulisches Rettungsgerät	25,56 EUR

#### **5. Sonstige Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

5.1	Schläuche je Stück/Einsatz	10,23 EUR
5.2	Anhängeleiter/Einsatz	10,23 EUR

#### **6. Reinigungs-, Instandsetzungs- bzw. Neubeschaffungskosten**

Bei den Betriebskosten für Kraftfahrzeuge, Pumpen und motorbetriebene Geräte ist der Kraftstoff- und Ölverbrauch, die Benützung kleinerer Geräte und sonstiger Ausrüstungsgegenstände sowie die Instandsetzung und Reinigung der Geräte nach Einrücken mit eingeschlossen.

Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Geräte zusätzlich berechnet. Für eingetretene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzung bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte zu tragen.

---

## **Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Nordheim (Feuerwehrsatzung - FwS vom 30.05.1994)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung i.V. mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 16.1.1998 folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen:

### **§ 1**

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. der aktiven Abteilung
2. der Altersabteilung
3. der Jugendabteilung

### **§ 2**

Es wird folgender § 6 a neu eingefügt:

#### **§ 6 a Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen "Jugendfeuerwehr Nordheim". Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluß des Feuerwehrausschusses bei der aktiven Abteilung gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem vollendeten 18. Lebensjahr als Anwärter aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muß mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsausschuß.
- (3) Die Zugehörigkeit des Anwärters/der Anwärtlerin zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er/sie in die Feuerwehr als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
  2. er/sie aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er/sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er/sie aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

- (4) Die Anwärter/innen wählen auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) auf die Dauer von fünf Jahren. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendabteilung beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muß aktiver Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein und soll den Lehrgang für Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben.
- (5) Für den Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1 Satz 2) gilt Absatz 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht steht dem Abteilungsausschuß zu, bei dessen Abteilung die Gruppe gebildet ist.
- (6) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuß Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim, den 16. Januar 1998

Schick  
Bürgermeister